



Berlin, 31. Juli 2013
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-73/2013

Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 3. Juli 2013
2. Mein Schreiben vom 9. Juli 2013

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
geprüfter Rechtskandidat

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37645
Telefon: +49 30 227-33043
Fax: +49 30 227-36336
[redacted]@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 3. Juli 2013 bitten Sie um Übersendung eines „Aktенverzeichnis, in dem Akten, Protokolle und Notizen aufgelistet sind, die nachvollziehbar machen, ob angesichts der Abhöraktivitäten des amerikanischen Geheimdienstes PRISM die Bundestagsverwaltung einen Handlungsbedarf sieht, um den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik zu ermöglichen, die gleichen Inhalte, die der Deutsche Bundestag auf der YouTube-Plattform anbietet, woanders abzurufen“. Weiterhin bitten Sie um Informationen zu alternativen Medien, die Sie nutzen können, um Informationen zu bekommen, die der Deutsche Bundestag auf der Webseite YouTube.com veröffentlicht bzw. veröffentlichten wird. In diesem Zusammenhang verweisen Sie auf den Videowettbewerb „Du bist die Wahl!“.

Ihren Antrag beantworte ich auf Grundlage des seit dem 1. Januar 2006 geltenden IFG.

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden und die gewünschten Informationen tatsächlich vorliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG).

Das von Ihnen gewünschte Aktenverzeichnis liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor. Die begehrten Informationen sind insoweit nicht vorhanden. Ein Anspruch auf Erstellung einer entsprechenden Auflistung besteht nach dem IFG nicht.

Zu den vom Deutschen Bundestag bereitgestellten Videos kann ich Ihnen zunächst mitteilen, dass der Deutsche Bundestag über eine eigene Internet-Mediathek verfügt, in der sämtliche Bewegtbildinhalte – völlig unabhängig von Plattformen ausländischer-, insbesondere US-amerikanischer Anbieter – jedem inte-



ressierten Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einbindung etwa sozialer Netzwerke wurde dabei verzichtet. Die Mediathek ist über den Link:

<http://www.bundestag.de/Mediathek/index.jsp>

abrufbar.

Weitere Informationen zum Deutschen Bundestag als Verfassungsorgan, zu aktuellen Themen, zu den Plenarsitzungen usw. sind auf den bundestageeigenen Webseiten:

www.bundestag.de,

www.mitmischen.de

und

www.kuppelkucker.de

zu finden.

Zudem kann kostenlos Informationsmaterial zur Arbeits- und Funktionsweise des Deutschen Bundestages bestellt oder als PDF-Datei auf der Seite:

www.btg-bestellservice.de

herunter geladen werden.

Im Rahmen der Wahlmotivationskampagne zur Bundestagswahl 2013 wurde der YouTube-Kanal „Du bist die Wahl“ eingerichtet. Auf diesem sind das Aufrufvideo für den Videowettbewerb des Deutschen Bundestages, zwei Filme mit Outtakes vom Videodreh und die von den Teilnehmern eingesandten Videos zu sehen. Weitere Informationen über den Deutschen Bundestag, die Bundestagswahlen oder die Wahlmotivationskampagne sind dort nicht veröffentlicht. Der Deutsche Bundestag beteiligt sich zudem nicht aktiv an den von Teilnehmern und Nutzern auf diesen Kanal eingebrachten Inhalten. Dieser wird einzig als Plattform zur Durchführung des Videowettbewerbs, d.h. zur Veröffentlichung der Teilnehmervideos sowie zur Bewertung dieser durch andere Internetnutzer, genutzt.

Alle Informationen zur Wahlmotivationskampagne inklusive weiterer Links zu Informationen über die Bundestagswahl können alternativ auf der Kampagnenwebseite:



www.DubistdieWahl.de

angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

